



## LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Dem Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER), vertreten von der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW), Avenue Maurice-Troillet 260, Postfach 437, 1951 Sitten**

und

**Dem Leistungserbringer ... .., wohnhaft in ... ..**

### 1. Vorbemerkungen

Das DVER, vertreten von der DLW, und der Leistungserbringer schliessen für die Zeit vom ... .. bis ... .. eine Leistungsvereinbarung ab, mit der ... .. soll(en).

Die Ergebnisse werden der DLW vorgelegt und dann allenfalls mit den betreffenden Walliser Partnern entwickelt. Die weiteren Entwicklungen sind nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung.

### 2. Gegenstände

Die erwarteten Leistungen müssen hauptsächlich auf zwei Arten erbracht werden:

- ... ..
- ... ..

Besonders beachtet werden müssen:

- ... ..
- ... ..

### 3. Vorgehen/Etappen:

Der/Die/Das ... .. wird im Rahmen der laufenden Tätigkeiten des Leistungserbringers ausgeführt.

Der Ansatz im Zusammenhang mit ... .. läuft nach folgendem Verfahren ab:

- a) ... ..
- b) ... ..
- c) ... ..



#### 4. Erfüllungsindikatoren

Die Erfüllungsindikatoren stützen sich auf Jahresprogramme, die zwischen den Parteien vereinbart werden, und umfassen namentlich folgende Elemente:

- Tätigkeiten, die im laufenden Jahr vollendet werden müssen:

- a) ... ..
- b) ... ..
- c) ... ..

- Bevorzugt zu behandelnde Priorität:

Im laufenden Jahr muss der Schwerpunkt prioritär auf folgende Tätigkeit gelegt werden: ... .. .

- Bilanz der geleisteten Arbeit:

- a) quantitativ;
- b) qualitativ;
- c) Angemessenheit;
- d) Wirtschaftlichkeit.

- Tätigkeiten, die im kommenden Jahr unternommen werden müssen:

- a) ... ..
- b) ... ..
- c) ... ..

Die Verpflichtung des Partners, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, hat für den Staat zur Folge, dass er die Mittel zu diesem Zweck liefern muss. Die Leistungsvereinbarung ist an ein Globalbudget oder ein Produktgruppenbudget mit Mehrjahresfinanzierung gebunden. Die Gegenleistung für diese Flexibilisierung der Budgetbestimmungen wird durch die Modalitäten der Leistungskontrolle in dieser Vereinbarung gebildet.

Die Kontrolle umfasst eine genaue Beurteilung der Indikatoren, mit der die Erfüllung der Leistungen nachgewiesen wird. Da diese nicht immer mengenmässig bestimmt werden können, besteht die Schwierigkeit darin, angemessene Beurteilungsinstrumente zu schaffen (Thierry Tanquerel, „Les contrats de prestations“, Genève 2002, Seite 14). Die erwarteten Wirkungen werden mit messbaren Kriterien beschrieben: Qualitätsindikator (Mass für die zu erreichende Auswirkung) und Leistungsindikator (Mass für das Ergebnis), mit denen die Verwirklichung der Ziele beurteilt werden kann (Botschaft vom 14. Januar 2004 zum Entwurf zur Änderung des kantonalen Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 – GGFK, Seiten 3 und 4).

#### 5. Zeit der Ausführung

Die Leistungen erstrecken sich über die Jahre ... .. bis ... .. .

Eine vorzeitige Auflösung dieser Vereinbarung ist nur in folgenden Fällen möglich:

- a) Einverständnis zwischen den Parteien;
- b) von einer von beiden und sofort, wenn der Vertragspartner seine Verpflichtungen in schwer wiegender Weise missachtet und sich nicht innert einem Monat nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung bessert;



- c) von der DLW auf das Ende eines Kalenderjahrs, wenn die Erfüllungsindikatoren nach der Kontrolle gemäss Artikel 4 ungenügend sind.

## **6. Kosten der Leistungen**

Der Leistungserbringer wird mit einer Pauschale von ... .. CHF im Jahr ohne MWST bezahlt.

Diese Pauschale umfasst alle Kosten im Zusammenhang mit den Leistungen, die im Rahmen dieses Vertrags erbracht werden, unabhängig davon, ob diese vom Dienstleistungserbringer selbst oder von einem von der DLW bewilligten Unterakkordanten kommen.

## **7. Ergänzende Bestimmungen**

Die Bestimmungen des elften Titels des Schweizerischen Obligationenrechts über den Werkvertrag dienen als ergänzendes Recht zu dieser Vereinbarung.

## **8. Geltendes Recht und Rechtsprechung**

Schweizer und Walliser Recht sind anwendbar.

Die Zivilgerichte sind zuständig. Gerichtsstand ist Sitten.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren in Châteauneuf-Sion, den ... ..

Für den Leistungserbringer:

... ..

Für das DVER, vertreten von der DLW:  
Gérald Dayer, Dienstchef:

... ..

**Dieses Modell wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann je nach Benützer und allfälligen Gesetzesänderungen nach der Niederschrift angepasst werden. Der Autor lehnt jegliche Haftung ab.**

15. Juli 2010/DLW/nnr

